

Soforthilfen

für von der

COVID-19-Pandemie

existentiell betroffene
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

im Rahmen der Richtlinien des Unterstützungsfonds der Rechtsanwaltskammer München

Das Präsidium erlässt am 17.04.2020 auf Grundlage von § 83 Abs. 1 Satz 1 BRAO und § 2 Abs. 2 der Richtlinien des Unterstützungsfonds der Rechtsanwaltskammer München folgenden Beschluss betreffend die Unterstützung der von der COVID-19-Pandemie existentiell betroffenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Rechtsanwaltskammer München gewährt nach Maßgabe
 - von § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO,
 - des Haushaltsplans 2019 (2020)
 - der Richtlinien des Unterstützungsfonds der Rechtsanwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichts München i.d.F.v. 04.05.2019
 - dieses Beschlussesfinanzielle Soforthilfen für ihre aktiv im Beruf stehenden selbständig tätigen Mitglieder (natürliche Personen), die von der durch den SARS-CoV-2-Virus ausgelösten Pandemie existentiell wirtschaftlich betroffen sind.
- 1.2 Die Soforthilfen werden ausschließlich aus Mitteln des Unterstützungsfonds der Rechtsanwaltskammer geleistet. Der Unterstützungsfonds ist eine Fürsorgeeinrichtung der Kammer gem. § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO. Er erhält seine Gelder insbesondere durch Spenden sowie im Rahmen von Geldauflagen aus anwaltsgerichtlichen Verfahren.
- 1.3 Die Soforthilfen erfolgen ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.4 Die Möglichkeit der Gewährung von Leistungen aus dem Unterstützungsfonds im regulären Verfahren außerhalb der Soforthilfen bleibt unberührt.

2. Zweck der Soforthilfen

Die weltweite dynamische Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus hat insbesondere für viele Selbständige zu massiven Umsatzeinbrüchen geführt und gefährdet deren wirtschaftliche Existenz und die Fortführung der selbständigen Tätigkeit. Das betrifft in besonderem Maße auch Teile der Rechtsanwaltschaft, je nach Schwerpunkt der Tätigkeit, etwa in Folge der weitgehenden Absetzung von Gerichtsterminen. Die Rechtsanwaltskammer gewährt daher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die in Folge der COVID-19-Pandemie in eine persönliche Krise geraten sind, finanzielle Soforthilfen, damit sie in der Lage bleiben, ihre Tätigkeit weiter auszuüben bzw. ihre Kanzleien zu erhalten. Mit diesem Beschluss werden die Verfahrensabläufe bei der Gewährung von Leistungen aus dem Unterstützungsfonds in den vorbeschriebenen Fällen angesichts der Vielzahl der in Betracht kommenden Unterstützungsempfänger einerseits und des zeitlichen Drucks durch klaren Verwaltungsvorgaben vereinfacht, um eine zielgerichtete und rasche Auszahlung von Unterstützungsleistungen zu ermöglichen.

3. Allgemeine Voraussetzung für die Soforthilfen

Die Gewährung der Soforthilfen setzt voraus, dass der Antragsteller in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie die Einnahmen (Netto-Umsatz) aus seiner anwaltlichen Tätigkeit derart eingebrochen sind, dass sie voraussichtlich nicht ausreichen, um aus den Einnahmen die fälligen fortlaufenden (privaten und beruflichen) Verbindlichkeiten (z.B. Mieten, Leasingraten) in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten zu zahlen. Die Gewährung setzt einen Antrag mittels entsprechendem Formular voraus, in dem neben den Antragsvoraussetzungen auch abgefragt wird, ob bereits anderweitige Finanzhilfen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beantragt wurden und in dem die Gründe für den Umsatzeinbruch kurz zu erläutern sind.

4. Antragsberechtigte

- 4.1 Antragsberechtigt sind vorbehaltlich Ziff. 4.2 selbstständig tätige natürliche Personen, die seit mindestens 01.04.2020 Mitglied der Rechtsanwaltskammer München sind und ihren Lebensunterhalt seit mindestens 01.06.2019 ausschließlich aus der Ausübung ihres Anwaltsberufs bestreiten. Andere Einkünfte sind unbeachtlich, soweit sie nicht mehr als 30 Prozent der Einkünfte aus dem Anwaltsberuf ausmachen.
- 4.2 Nicht antragsberechtigt sind Mitglieder, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist, die in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 882b der Zivilprozessordnung) eingetragen sind oder über deren Vermögen vor dem 01.03.2020 ein Insolvenzantrag gestellt wurde, über den noch nicht rechtskräftig entschieden ist.

5. Art und Umfang der Soforthilfe

Die Soforthilfe wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von EUR 3.000 und/oder in Form eines Darlehens bis zu EUR 25.000 gewährt.

6. Zuschuss

- 6.1 Die Gewährung des Zuschusses setzt voraus, dass
- 6.1.1 der Netto-Umsatz aus anwaltlicher Tätigkeit des Antragstellers im Jahr 2019 im Durchschnitt den Betrag von EUR 7.500 im Monat nicht überschritten haben,
- 6.1.2 der Netto-Umsatz aus anwaltlicher Tätigkeit in Folge der COVID-19-Pandemie in den beiden Vormonaten vor Antragstellung um mindestens

- 50 Prozent gegenüber dem durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahr 2019 eingebrochen sind,
- 6.1.3 der Antragsteller über kein liquides Vermögen mit einem Wert von mehr als EUR 10.000 verfügt,
- 6.1.4 der Antragsteller neben seinen Einkünften aus seinem Anwaltsberuf im Jahr 2020 voraussichtlich über keine weiteren Einkünfte im Sinne von § 2 EStG verfügt; Einkünfte von bis zu EUR 6.000 im Jahr bleiben außer Ansatz.
- 6.2 Antragsteller, gegen die seit dem 01.01.2018 in einem anwaltsgerichtlichen Verfahren auf Zahlung einer Geldbuße erkannt oder das Verfahren gegen Zahlung einer Geldauflage eingestellt bzw. nicht eingeleitet wurde, erhalten einen um die Höhe der Geldbuße bzw. Geldauflage reduzierten Zuschuss.

7. Darlehen

- 7.1 Das Darlehen wird zinslos und ohne Kreditsicherheit gewährt.
- 7.2 Die Darlehenslaufzeit beträgt ein Jahr; es ist mit Ablauf eines Jahres nach Auszahlung zur Rückzahlung fällig.
- 7.3 Die Gewährung des Darlehens setzt voraus, dass der Netto-Umsatz des Antragstellers aus anwaltlicher Tätigkeit im Jahr 2019 im Durchschnitt den Betrag von EUR 15.000 im Monat nicht überschritten hat.
- 7.4 Die Darlehenssumme beläuft sich auf
- 7.4.1 EUR 5.000, wenn der Netto-Umsatz aus der anwaltlichen Tätigkeit des Antragstellers um bis zu EUR 2.000 eingebrochen ist,
- 7.4.2 EUR 10.000, wenn der Netto-Umsatz aus der anwaltlichen Tätigkeit des Antragstellers um mehr als EUR 2.000 eingebrochen ist,
- 7.4.3 EUR 15.000, wenn der Netto-Umsatz aus der anwaltlichen Tätigkeit des Antragstellers um mehr als EUR 4.000 eingebrochen ist,
- 7.4.4 EUR 20.000, wenn der Netto-Umsatz aus der anwaltlichen Tätigkeit des Antragstellers um mehr als EUR 6.000 eingebrochen ist bzw.
- 7.4.5 EUR 25.000, wenn der Netto-Umsatz aus der anwaltlichen Tätigkeit des Antragstellers um mehr als EUR 8.000 eingebrochen ist.
- 7.5 Maßgeblich für die Bestimmung des Umsatzeinbruchs ist das Verhältnis des in Folge der COVID-19-Pandemie reduzierten Netto-Umsatzes im Monat vor Antragstellung und dem durchschnittlichen Netto-Monats-Umsatz im Jahr 2019.

7.6 Im Rahmen anwaltlicher Zusammenschlüsse (GbR, Partnerschaft, PartGmbH) ist der auf den einzelnen Gesellschafter bzw. Partner entfallende Netto-Umsatz maßgeblich; lässt sich dieser nicht ermitteln, ist der gemeinsam erwirtschaftete Netto-Umsatz zu gleichen Teilen auf die Gesellschafter bzw. Partner aufzuteilen.

8. Weitere Unterstützungsleistungen

8.1 Eine Kumulierung mit sonstigen Finanzhilfen zum Ausgleich von durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten Krisen ist möglich.

8.2 Solange der Antragsteller die maximal festgelegte Soforthilfe noch nicht in Anspruch genommen hat, können bei erneut auftretender Krise erneut Anträge gestellt werden.

9. Verfahren

Anträge sind bis spätestens 31.07.2020 an die Rechtsanwaltskammer München zu richten. Die Antragstellung mit den notwendigen Erklärungen erfolgt schriftlich. Die Finanzhilfe wird unverzüglich auf das Konto des Antragstellers überwiesen.

10. Auskunftspflichten, Prüfung

10.1 Die Rechtsanwaltskammer prüft bei Antragstellung und im weiteren Verlauf die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe stichprobenartig. Der Unterstützungsempfänger ist verpflichtet, der Rechtsanwaltskammer auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Rechtsanwaltskammer kann in begründeten Fällen im erforderlichen Umfang Informationen bei

der Hausbank, ggf. deren Zentralinstitut und den ggf. eingeschalteten Gutachterstellen einholen.

10.2 Der Rechtsanwaltskammer München sind von den Unterstützungsempfängern auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Alle für die Soforthilfe relevanten Unterlagen müssen 10 Jahre lang ab der Gewährung aufbewahrt werden.

10.3 Der Unterstützungsempfänger ist verpflichtet, die gewährte Finanzhilfe zurückzuerstatten, wenn die Gewährung der Soforthilfe auf falschen oder unvollständigen Angaben bei der Antragstellung beruht oder er trotz Mahnung dem Auskunftseinsichts- oder Prüfungsverlangen nicht nachkommt. Weitergehende Rechte und Ansprüche bleiben vorbehalten.

11. Strafrechtliche Hinweise

Falsche oder unvollständige Angaben bei der Antragstellung, auf denen die Gewährung der Soforthilfe beruht, werden strafrechtlich zur Anzeige gebracht und berufsrechtlich verfolgt.

12. Steuerliche Hinweise

Die steuerliche Behandlung der Soforthilfen obliegt dem Unterstützungsempfänger.

13. Datenschutzerklärung

Die Datenschutzerklärung der Rechtsanwaltskammer München findet sich unter www.rak-m.de.

München, 17.04.2020

Michael Then, Präsident

Andreas v. Máriássy, Schriftführer